

An alle  
Eltern

### Beurlaubungsanträge vor Ferienabschnitten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Ministerium teilt in seinem letzten Infodienst mit:

#### „Schulbesuchspflicht – Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten

Das Kultusministerium nimmt die mediale Berichterstattung zu den Verletzungen der Schulbesuchspflicht rund um die vergangenen Pfingstferien durch bayerische Schülerinnen und Schüler zum Anlass, um auf die Rechtslage in Baden-Württemberg hinzuweisen.

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden.

Werden die Schülerinnen und Schüler für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Bei Hinweisen auf eine Verletzung der Schulbesuchspflicht sollte das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden.“

Vor den Pfingstferien und um Himmelfahrt kam eine regelrechte Welle von Beurlaubungsanträgen auf mich zu, weshalb ich mich veranlasst sehe, Ihnen nochmals einige Hinweise zu geben, die im Übrigen in jedem Entschuldigungsbuch stehen.

Zunächst ist zwischen Krankheit und Beurlaubung zu unterscheiden.  
Krankheiten können Sie entschuldigen.

Liegt keine Krankheit vor, müssen Sie das Fernbleiben vom Unterricht, egal aus welchem Grund, beantragen.

Der Antrag muss grundsätzlich schriftlich (mit Unterschrift eines Elternteils) erfolgen.  
Der Antrag muss zudem begründet und rechtzeitig gestellt werden.  
Kurzfristig gestellte oder unbegründete Anträge genehmige ich grundsätzlich nicht.

Beurlaubungsanträge vor und nach Ferienabschnitten und solche von mehr als zwei Unterrichtstagen müssen vom Schulleiter genehmigt werden, alle anderen können vom Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin bearbeitet werden.

Beurlaubungsanträge vor den Sommerferien werden oft mit dem Wunsch verbunden, das Zeugnis früher zu bekommen.

Dies können wir nicht leisten. Das Zeugnis kann aber zum normalen Termin an einen Dritten übergeben werden, den die Eltern bevollmächtigen.

Bislang konnte ich sehr viel Verständnis für die Einzelfälle aufbringen, ich hoffe, dass Beurlaubungsanträge auch weiterhin die Ausnahme bleiben.

H.-J. Sinnl